

§ 1 **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der ortsunabhängige Verein „Gemeinnütziges Reit-, Fahr- und Voltigier-Team Pferdefreunde e.V.“ (Kurzform: RFV-Team Pferdefreunde e.V.) mit Sitz in 25361 Krempe ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Pinneberg unter Nr. VR 1252PI eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), des Kreis Sportverbandes und des Reiterbundes Kreis Steinburg sowie des Landessportverbandes.

§ 2 **Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Förderung der Ausbildung von Reiter, Voltigierer, Fahrer und Pferden in allen Disziplinen des Breiten- und Leistungssports.
 - 1.3 Teilnahme an regionalen Veranstaltungen durch das RFV-Team Pferdefreunde e.V.
 - 1.4 die Förderung des Tierschutzes mit Pferden;
 - 1.5 die Turnierförderung / Reitsportabzeichen für Erwachsene und Jugendliche, um die Motivation der Reiter, Fahrer und Voltigierer zu fördern.
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Pferdesports.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

SATZUNG
DES RFV-TEAM PFERDEFREUNDE E.V.

5. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines nicht mehr als die einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts aufgeführt werden (vgl. § 12).

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO (Leistungsprüfungsordnung) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO, WBO und APO und ihren Durchführungsbestimmungen (LPO: Leistungsprüfungsordnung, WBO: Wettbewerbsordnung (Breitensport), APO: Ausbildungs- und Prüfungsordnung).

§ 3a **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied diese postalisch oder per Mail bis einschließlich 15. November des laufenden Jahres kündigt. Die Kündigung ist an den Vorstand des Vereins zu senden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

SATZUNG
DES RFV-TEAM PFERDEFREUNDE E.V.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5
Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Änderungen bei Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen (bis zu einer Obergrenze von 50 € pro Beitragszahler) werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese sind auf der Homepage des Vereins nachzulesen.
3. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Einzugsverfahren mit SEPA-Lastschrifts-Mandat zum ersten Geschäftstag im März eines jeden Jahres.
4. Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Leistungen nach Punkt 2 entscheidet der Vorstand.

§ 6
Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann sowohl präsent als auch online erfolgen, sollte dies aus besonderen Gründen erforderlich sein. Dafür kann die Mitgliederversammlung auch verschoben werden, diese sollte noch im laufenden Jahr stattfinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

SATZUNG DES RFV-TEAM PFERDEFREUNDE E.V.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung per Mail an die Mitglieder und im Internet auf der Homepage des Vereins, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Dies gilt auch, wenn nur der Vorstand und Rechnungsprüfer anwesend sein sollten.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 7.1 Kann ein sich zur Wahl stellendes Mitglied nicht anwesend sein, kann auch eine schriftliche Bewerbung beim Vorstand vorab eingereicht werden. So kann eine Wahl für denjenigen in Abwesenheit erfolgen.
8. Jugendliche und Kinder (bis zur Volljährigkeit) haben durch ihre gesetzlichen Vertreter volles Stimmrecht. Sollten gesetzliche Vertreter nicht anwesend sein erhält der Jugendwart automatisch dieses Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Jugendwart/in
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Ausnahme Rechnungsprüfer: Zwischen einer erneuten Wahl zum Rechnungsprüfer muss ein Jahr liegen, um die neutrale Prüffunktion zu gewährleisten.

Rechnungsprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig in anderer Funktion im Vorstand tätig sein.

SATZUNG DES RFV-TEAM PFERDEFREUNDE E.V.

In den Jahren mit gerader Zahl werden von der Mitgliederversammlung gewählt:

- der/die Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die 1. Rechnungsprüfer/in

In den Jahren mit ungerader Zahl:

- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Jugendwart/in
- der/die 2. Rechnungsprüfer/in

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl (bis zur nächsten regulären Wahl) durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Jugendvertretung

Dem Jugendwart wird das Recht eingeräumt, eine Jugendvertretung wählen zu lassen. Die Jugendvertretung kann sich eine eigene Ordnung geben, die jedoch der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Sollte ein Restvermögen verbleiben, so fällt es zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Institution. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts aufgeführt werden (vgl. § 2.7).

Neuenbrook, 9. Dezember 2006

1. Änderung 22. November 2014
2. Änderung 22. März 2015
3. Änderung 18. März 2022